

Schiedsordnung

Der BdB e.V. hat aufgrund des § 9 seiner Satzung folgende Schiedsordnung beschlossen.

§ 1

Pflicht eines jeden Mitglieds des BdB e.V. ist es insbesondere, die Bestimmung der Satzung des BdB e.V. einzuhalten und, namentlich auch in seinem Verhalten und seinen Äußerungen anderen Mitgliedern und der Öffentlichkeit gegenüber, alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e.V. gröblich zu verletzen.

§ 2

- 1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 der Schiedsordnung und Tatbestände nach § 3 Abs. 7 der Satzung können als Pflichtwidrigkeit im Schiedsverfahren mit
 1. Verwarnung,
 2. Aberkennung von Ämtern und Funktionen im BdB e.V. und der Wählbarkeit,
 3. zeitlichem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte,
 4. Ausschlussgeahndet werden.
- 2) Entstehende Verfahrenskosten können ganz oder teilweise den Parteien gem. § 6 Abs. 4 auferlegt werden.

§ 3

Die Verfolgung einer Pflichtwidrigkeit verjährt in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pflichtwidrigkeit begangen worden ist.

§ 4

- 1) Die Schiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern und drei Vertreter/innen. Die Schiedskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende sollte Volljurist/in sein. Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 2) Die Kommissionsmitglieder und drei Vertreter/innen werden von der Delegiertenversammlung des BdB e.V. für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erneute Berufungen sind zulässig.
- 3) Die Kommissionsmitglieder dürfen weder dem Vorstand noch dem Länderrat des BdB e.V. angehören.
- 4) Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Auslagen und Aufwendungsersatz nach der Finanz- und Auslagenordnung.

§ 5

- 1) Die Schiedskommission führt die Ermittlungen auf Antrag durch. Antragsberechtigt ist der Vorstand des BdB e.V. sowie jede natürliche und/oder juristische Person, die Mitglied des BdB e.V. ist.
- 2) Auf ein beschleunigtes und zügiges Verfahren ist Wert zu legen. Ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sowie den Verwaltungsbehörden bedingt keine Aussetzung des Schiedsverfahrens.
- 3) Vor Abschluss der Ermittlungen ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme unter Einräumung einer Frist von 14 Tagen zu geben.

§ 6

- 1) Die Schiedskommission entscheidet aufgrund des Ermittlungsergebnisses. Eine mündliche Verhandlung kann stattfinden, wenn ein/e Beteiligte/r dieses beantragt.
- 2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so unterliegt diese den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verfahrensregeln. Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich.
- 3) Der Betroffene kann sich auf seine Kosten von einer anderen Person vertreten lassen.
- 4) Der Spruch der Schiedskommission ergeht im Namen des BdB e.V. Er hat eine Kostenentscheidung zu enthalten, in der die Kosten nach billigem Ermessen dem Antragsteller, dem Betroffenen oder dem BdB e.V. – gegebenenfalls anteilig – aufzuerlegen sind. Er ist schriftlich, kurz und unter Angabe der wesentlichen Gründe niederzulegen, von allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und dem/r Betroffenen und dem/r Antragsteller/in nachweislich zuzustellen. Der Vorstand des BdB ist über das Ergebnis zu informieren. Die Betroffenen können einen Rechtsmittelverzicht erklären.
- 5) Die Abstimmungen erfolgen geheim durch Mehrheitsbeschluss.
- 6) Eine Einstellung des Verfahrens kommt nur in Betracht, wenn die Ermittlungen der Kommission nicht genügend Anlass zu einer Ahndung einer Pflichtwidrigkeit im Sinne dieser Schiedsordnung und der Satzung des BdB e.V. ergeben hat.

§ 7

Die Verfahrenskosten sind bare Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Schreibarbeiten und Porti sowie Kosten für vom Betroffenen beantragte besondere Beweiserhebungen. Die Kostenerstattung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Kosten- und Vergütungsgesetzes der an einem ordentlichen Gerichtsverfahren Beteiligten.

§ 8

- 1) Der BdB e.V. hat die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten wie Führung der Schiedskommissionsakte, Korrespondenz mit den Parteien und Schiedskommissionsmitgliedern, Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen und Sachverständigen zu erbringen und für die Vollziehung des Spruchs zu sorgen.
- 2) Der Inhalt des auf zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte oder auf Ausschluss lautenden rechtskräftigen Spruches muss vom BdB e.V. auf der nächsten Länderratssitzung bekannt gegeben werden.
- 3) Für Betroffene, die aufgrund eines drohenden oder schwebenden Schiedsverfahrens aus dem BdB e.V. ausgetreten sind, wird das Schiedsverfahren trotzdem durchgeführt.

§ 9

- 1) Gegen die Entscheidung der Schiedskommission ist die Berufung zulässig. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen einzureichen. Nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Entscheidung der Schiedskommission rechtskräftig.
- 2) Berufungsinstanz ist der Länderrat. Dieser hat sich bei Entscheidungsreife zwingend mit der Berufung auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung zu beschäftigen und zu entscheiden.
- 3) Verfahren des Länderrates als Berufungsinstanz sind nicht öffentlich. Der Länderrat entscheidet aufgrund der vorliegenden Unterlagen. Die Entscheidung ist Gegenstand des Protokolls und wird den Betroffenen analog zu § 6 Abs. 4 schriftlich zur Kenntnis gegeben.

Diese Schiedsordnung tritt zum 01. Mai 2009 in Kraft.